

137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes neuerlich verlängert wird

Die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes ist mit 30. Juni 1969 befristet und soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates bis 31. Dezember 1970 erstreckt werden. Dadurch wird es möglich sein, die zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft eingeleiteten längerfristigen Maßnahmen fortzusetzen und zum Teil noch zu intensivieren.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes neuerlich verlängert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

M a n t l e r  
Berichterstatter

R ö m e r  
Obmann